



# Entsorgungs- und Verpackungsleitfaden

Tipps für Unternehmen



**IHK**

**Regensburg**  
für Oberpfalz / Kelheim



**GemeinsamHandeln**  
Standort stärken

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1. Elektro- und Elektronikgeräte</b>	<b>4</b>
1.1 RoHS-Richtlinie	4
1.2 Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)	4
1.3 WEEE-Richtlinie	9
1.4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	9
<b>2. Verpackungen</b>	<b>12</b>
2.1 Europäische Verpackungsrichtlinie	12
2.2 Verpackungsgesetz (VerpackG)	12
<b>3. Einwegkunststoffe</b>	<b>20</b>
3.1 Einwegkunststoff-Richtlinie	20
3.2 Einwegkunststoff-Verbotsverordnung (EWKVerbotsV)	20
3.3 Einwegkunststoff-Kennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)	21
3.4 Einwegkunststoff-Fondsgesetz (EWKFondsG)	21
<b>4. Gewerbeabfall</b>	<b>24</b>
4.1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	24

## Herausgeber

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim  
D.-Martin-Luther-Straße 12  
93047 Regensburg

## Ansprechpartner

Tobias Hornauer  
Tel. 0941 5694-329  
hornauer@regensburg.ihk.de

## Gestaltung

bauer.com GmbH, www.bauercom.eu

## Fotos

Adobe Stock: stokkete (Titel), Maksym Yemelyanov (4), DigitalGenetics (5), MarketingShotz (5), damrong (6), single-market-economy.ec.europa.eu (6), MAGNIFIER (7), maschinen-sicherheit.net (7), alexlmx (9), Purichaya (KI) (9), PhotoSG (10), elektrogesetz.de (10), arhendrix (KI) (11), Imagecreator (11), Herzog (KI) (12), verpackungsregister.org (13), New Africa (13, 22), driendl (14), Robert Kneschke (15), Gautierbzh (16), Meow Creations (KI) (16), arhendrix (KI) (17), amstockphoto (17), Ivan Zelenin (18), Dariia (18), M. Schuppich (20), neue-verpackung.de (21), kasto (22), curto (23), Paolo Bernardotti (24), eyetronic (25), Yin (KI) (26), Bonsales (26)

## Druck

www.saxoprint.de

Diese Broschüre gibt Hinweise und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

## Leitfaden für grundlegende Fragen im Entsorgungs- und Verpackungsbereich

Das Umweltrecht unterliegt einem permanenten Wandel. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene, technologischer Fortschritt sowie gesellschaftliche Erwartungen führen dazu, dass beteiligte Wirtschaftsakteure immer mehr in die Pflicht genommen werden.

Unternehmen werden daher beim Durchlaufen sämtlicher Phasen des Produktlebenszyklus mit umfangreichen gesetzlichen Anforderungen konfrontiert. In der Umweltgesetzgebung rücken dabei besonders die Zusammensetzung und Herstellung, das Inverkehrbringen sowie die Entsorgung von Erzeugnissen in den Fokus.

Neben vielfältigen ökonomischen Chancen einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft bedeutet das für Unternehmen jedoch auch eines – Herausforderungen!

Als IHK setzen wir uns seit jeher für einen bürokratiearmen und praxisnahen Vollzug von gesetzlichen Vorgaben ein. Dennoch sind die Vorschriften im Umweltrecht oft komplex und mit einem hohen Aufwand sowie technischen Hürden im Betrieb verbunden.

Mit dem Zusammentragen entsprechender Regularien und der Beantwortung gängiger Probleme in dieser Broschüre, geben wir unseren Mitgliedsunternehmen einen Wegweiser an die Hand. Sie finden auf den nächsten Seiten unter anderem Antworten zu den Fragen: Muss ich Elektro-Altgeräte zurücknehmen? Was ist beim Inverkehrbringen von Verpackungen zu beachten? Wie sind Einwegkunststoff-Produkte zu kennzeichnen?

Betrachten Sie diesen Leitfaden als Kompass durch den „Gesetzes-Dschungel“ im Bereich der Entsorgungs- und Verpackungswirtschaft, der Ihnen Impulse und Hilfestellungen für die Erfüllung gesetzlicher Vorgaben liefert.

Regensburg, im Oktober 2024



**Dr. Jürgen Helmes**

Hauptgeschäftsführer der  
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim



# 1. Elektro- und Elektronikgeräte

## 1.1 RoHS-Richtlinie

Die europäische RoHS-Richtlinie (RoHS = Restriction of Hazardous Substances) beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Mit der Verbannung problematischer Bestandteile aus elektronischen und elektrischen Erzeugnissen soll das Recycling von Altgeräten verbessert und der Einfluss dieser Substanzen als Schadstoffe für Mensch und Umwelt bei der Verwertung und Beseitigung reduziert werden. In nationales Recht wurde die RoHS-Richtlinie durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung umgesetzt.

## 1.2 Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)

### Was sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der ElektroStoffV?

- Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind
- Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder
- Geräte, deren Betrieb auf höchstens 1.000 Volt Wechselstrom bzw. 1.500 Volt Gleichstrom ausgelegt sind

### Sind noch weitere Waren von der ElektroStoffV betroffen?

Ja, neben Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend vorangegangener Definition sind ferner folgende Produkte eingeschlossen:

- Kabel
- Ersatzteile



### In welche Kategorien werden Elektro- und Elektronikgeräte unterteilt?

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind



### Gibt es Ausnahmen?

Ja, in § 1 Abs. 2 ElektroStoffV sind Elektro- und Elektronikgeräte aufgeführt, die von der Verordnung ausgenommen sind. Dazu zählen zum Beispiel:

- Geräte zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland
- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum
- Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge sowie ortsfeste Großanlagen
- Bestimmte Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung
- Bewegliche Maschinen
- Aktive, implantierbare medizinische Geräte
- Bestimmte Photovoltaikmodule
- Bestimmte Geräte in der Forschung und Entwicklung
- Pfeifenorgeln

### Welche Stoffe sind beschränkt und wie gestaltet sich die jeweils zulässige Höchstkonzentration?

- 0,1 Gewichtsprozent je homogenen Werkstoff
  - Blei
  - Quecksilber
  - Sechswertiges Chrom
  - Polybromiertes Biphenyl (PBB)
  - Polybromierte Diphenylether (PBDE)
  - Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
  - Butylbenzylphthalat (BBP)
  - Dibutylphthalat (DBP)
  - Diisobutylphthalat (DIBP)
- 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenen Werkstoff

**Wichtig:** Geräte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden!





### Welche Informations- und Berichtspflichten legt die ElektroStoffV fest?

Hersteller, Importeure und Vertrieber haben der zuständigen Behörde, auf deren begründetes Verlangen, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität der Geräte zur Verfügung zu stellen und sind zur Kooperation verpflichtet. Die EU-Konformitätserklärung ist von Herstellern und Importeuren über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des letzten Stücks einer Elektro- oder Elektronikgeräteserie aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Zudem ist von Herstellern und Importeuren ein Verzeichnis ihrer nichtkonformen Elektro- und Elektronikgeräte sowie der diesbezüglichen Rückrufe und Rücknahmen zu führen. Die Vertrieber betroffener Geräte müssen in regelmäßigen Abständen darüber informiert werden.

### Was bestätigt der Hersteller durch das Ausstellen einer EU-Konformitätserklärung?

- Stoffbeschränkungen werden eingehalten
- Konformitätsbewertungsverfahren wurde durchgeführt

**Hinweis:** Anhang VI der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) gibt als Muster den Aufbau und die Inhalte der Konformitätserklärung vor.

### Gibt es weitere Verpflichtungen für Hersteller bezüglich der EU-Konformitätserklärung?

- Ja, Hersteller müssen gemäß § 11 Abs. 2 ElektroStoffV die EU-Konformitätserklärung
- regelmäßig aktualisieren,
  - entweder in deutscher oder englischer Sprache unterzeichnet vorzeigen können und
  - auf Verlangen der zuständigen Behörde in die deutsche Sprache übersetzen.

### Wie ist die CE-Kennzeichnung anzubringen?

Es gelten die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008. Die CE-Kennzeichnung muss sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem fertigen Elektro- oder Elektronikgerät oder seiner Datenplakette angebracht werden. Ist das aufgrund der Größe oder Art des Geräts nicht möglich, wird das CE-Kennzeichen auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

### Pflichten für Hersteller, Importeure und Vertrieber von Elektro- und Elektronikgeräten

- **Checkliste für Hersteller**
  - Erforderliche technische Unterlagen erstellt?
  - Interne Fertigungskontrolle durchgeführt?

- Geeignete Verfahren zur Sicherstellung der Geräteanforderungen in Serienfertigung integriert?
- EU-Konformitätserklärung ausgestellt?
- CE-Kennzeichnung angebracht?
- Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifikation angebracht?
- Name und Anschrift sowie eingetragene Firma oder eingetragene Marke angegeben?

**Hinweis:** Einige Aufgaben können durch schriftliche Bestellung eines Bevollmächtigten übertragen werden.

#### • Checkliste für Importeure

- Geprüft, ob der Hersteller die Anforderungen, die an das Elektro- oder Elektronikgerät gestellt sind, erfüllt?
- Konformität des Geräts gegeben?
- Name und Anschrift sowie eingetragene Firma oder eingetragene Marke angegeben?

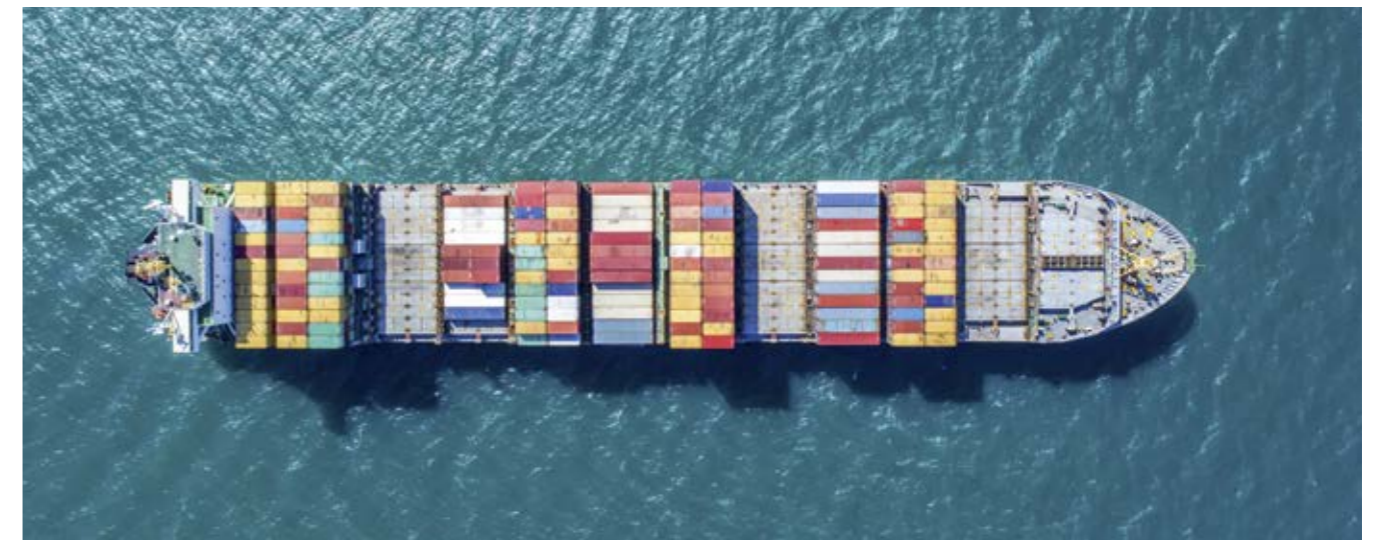
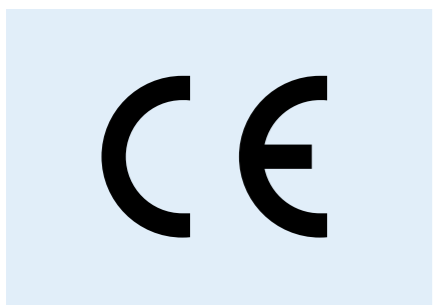
#### • Checkliste für Vertrieber

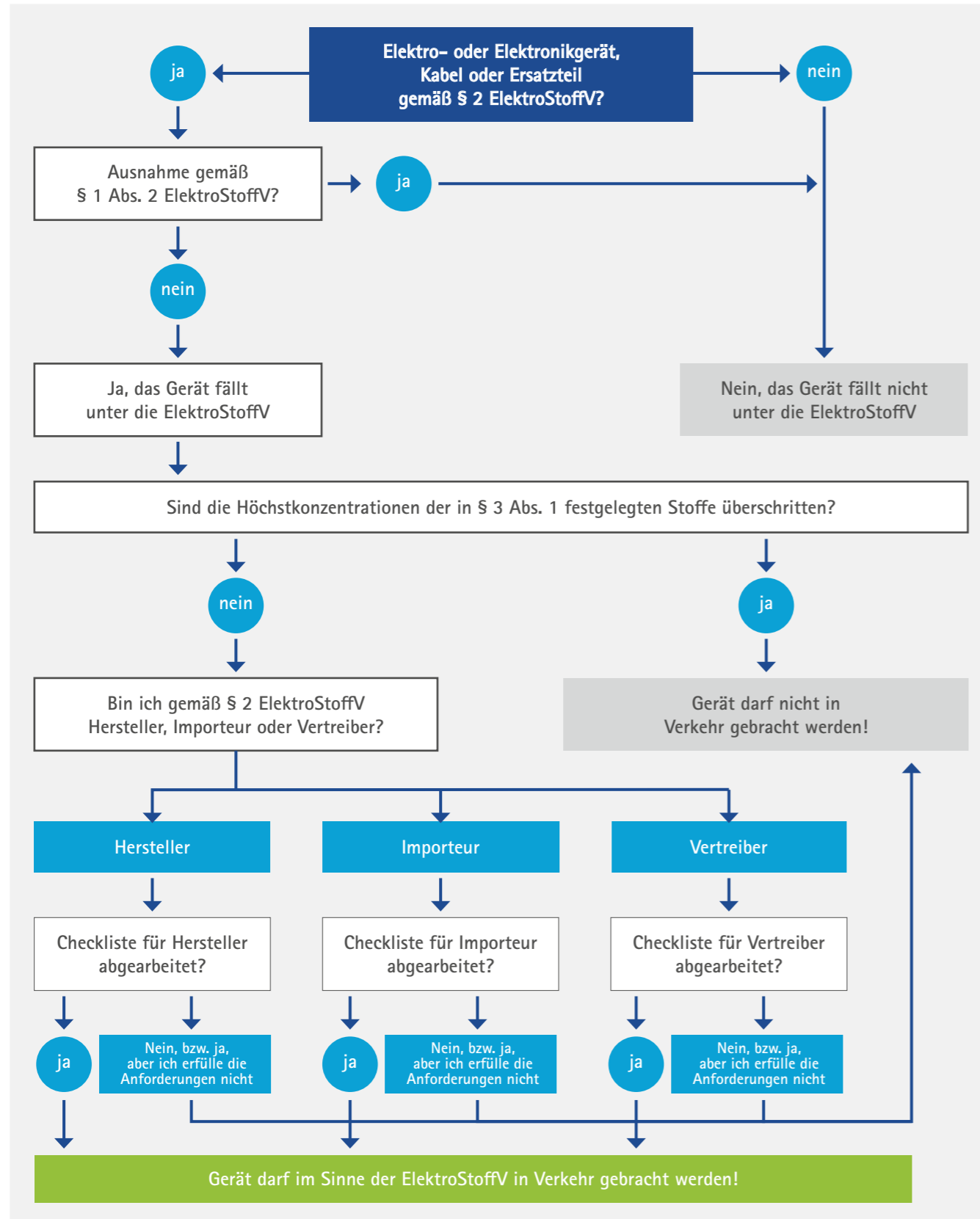
- CE-Kennzeichnung vorhanden?
- Kennzeichnungspflicht von Hersteller oder Importeur erfüllt?
- Konformität des Geräts gegeben?

### Wann gelten die Verpflichtungen des Herstellers auch für Importeure und Vertrieber?

Importeure und Vertrieber haben den Verpflichtungen eines Herstellers nachzukommen, wenn sie

- Elektro- oder Elektronikgeräte unter ihrem eigenen Namen oder der eigenen Marke in Verkehr bringen oder
- bestimmte Veränderungen an bereits in Verkehr gebrachten Geräten vorgenommen haben.





### 1.3 WEEE-Richtlinie

Die WEEE-Richtlinie (WEEE = Waste of Electrical and Electronic Equipment) stellt die EU-rechtliche Grundlage für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten dar und soll das Marktverhalten der Verpflichteten regeln. Neben der Produktverantwortung definiert die Richtlinie technische Anforderungen an die Lagerung und Behandlung von Altgeräten und gibt Mindestanforderungen vor. Durch die Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten sollen Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten erhöht sowie Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet werden. Die WEEE-Richtlinie wurde durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in nationales Recht überführt und definiert das Inverkehrbringen, die Rücknahme sowie die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten.



### 1.4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

#### Was sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG?

- Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind
- Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder
- Geräte, deren Betrieb auf höchstens 1.000 Volt Wechselstrom bzw. 1.500 Volt Gleichstrom ausgelegt sind

#### Gilt das ElektroG für alle elektrischen und elektronischen Geräte?

Grundsätzlich sind sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte von dem Gesetz betroffen. Es erfolgt eine kategorische Einteilung:

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte (mindestens eine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 Zentimeter)
5. Kleingeräte (keine der äußeren Abmessungen beträgt mehr als 50 Zentimeter)
6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

§ 2 Abs. 2 ElektroG definiert jedoch einige Ausnahmen, wie beispielsweise

- Geräte zum Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland
- Glühlampen
- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum
- Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge sowie bestimmte ortsfeste Großanlagen
- Bestimmte Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung
- Bewegliche Maschinen
- Bestimmte Geräte in der Forschung und Entwicklung
- Bestimmte medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika





### Welche Pflichten habe ich als Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten?

- Anforderungen an Produktkonzeption beachten
  - Wiederverwendung, Demontage und Verwertung von Altgeräten sowie ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigen und erleichtern
  - Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos und zerstörungsfrei ermöglichen
  - Verzicht auf besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse
  - Bereitstellung von Informationen über Batterie oder Akkumulator
- Kooperation mit der Gemeinsamen Stelle
- Registrierung bei der zuständigen Behörde
- Nachweis einer insolvenzsicheren Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung
 

**Wichtig:** Gilt nur für Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können!
- Vorlegen eines Rücknahmekonzeptes
 

**Wichtig:** Gilt nur für Geräte, die (gewöhnlich) nicht in privaten Haushalten genutzt werden!
- Gegebenenfalls Beauftragung und Benennung eines Bevollmächtigten
- Kennzeichnungspflicht der Geräte, u.a. Angaben zur Identifikation des Herstellers und Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ (Anlage 3 ElektroG)
- Informationspflichten gegenüber Gemeinsamer Stelle, Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen

**Hinweis:** Die zuständige Behörde ist das Umweltbundesamt, sie hat ihre hoheitlichen Pflichten jedoch auf die Gemeinsame Stelle übertragen.

### Was ist die Gemeinsame Stelle im Sinne des ElektroG?

Als Gemeinsame Stelle der Hersteller fungiert die „stiftung elektro-altgeräte register“. Die Stiftung wurde vom Umweltbundesamt mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut, registriert die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten und koordiniert sowohl die Bereitstellung der Sammelbehälter als auch die Abholung der Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

### Wer ist berechtigt, Altgeräte aus privaten Haushalten zu erfassen?

- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Vertreiber
- Hersteller
- Bevollmächtigte
- Betreiber von zertifizierten Erstbehandlungsanlagen

**Hinweis:** Berechtigte dürfen für die Sammlung und Rücknahme auch Dritte beauftragen.



### Wie ist die Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten geregelt?

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben ihrer Informationspflicht nachzukommen und richten Sammelstellen ein, wo Altgeräte aus privaten Haushalten in geeigneten Behältnissen gesammelt werden können. Hersteller oder deren Bevollmächtigte haben die Behältnisse unentgeltlich aufzustellen und abzudecken sowie die gesammelten Geräte an eingerichteten Übergabestellen abzuholen. Der Hersteller ist somit zur Rücknahme seiner in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte verpflichtet und muss die Kosten der Abholung, der Entsorgung und des Aufstellens leerer Behälter tragen.

### Müssen Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten Altgeräte zurücknehmen?

Jein. Eine Rücknahmepflicht für Vertreiber ist an die jeweilige Verkaufsfläche und weitere Bedingungen gebunden. Vertreiber sind zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet, wenn sie auf einer Verkaufsfläche von mindestens 400 Quadratmetern elektrische oder elektronische Geräte zum Kauf anbieten. Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern müssen ebenfalls Altgeräte zurücknehmen, wenn sie mehrmals im Kalenderjahr oder dauerhaft Elektro- oder Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. In folgenden Fällen sind die beschriebenen Vertreiber verpflichtet, elektrische und elektronische Altgeräte unentgeltlich zurückzunehmen:

- Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer: Ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart muss zurückgenommen werden.
- Auf Verlangen des Endnutzers: Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, müssen zurückgenommen werden.
 

**Hinweis:** Rücknahme darf nicht an einen Kauf eines Neugeräts geknüpft sein und ist auf drei Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

### Welche Pflichten haben Hersteller und Bevollmächtigte bei der Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als private Haushalte?

- Schaffen einer zumutbaren Möglichkeit zur Rückgabe von Altgeräten
- Altgeräte oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorbereiten oder entsprechend behandeln oder verwerten
- Übernahme der Kosten für die Entsorgung
 

Ausnahme: historische Altgeräte
- Vorhalten finanzieller und organisatorischer Mittel zur Erfüllung der Pflichten
- Informationspflichten gegenüber anderen Nutzern als private Haushalte

### Wie läuft die Behandlung und Beseitigung von Altgeräten ab?

1. Prüfung, ob Altgeräte oder einzelne Bauteile zur Wiederverwendung vorbereitet werden können
2. Erstbehandlung in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen
3. Ggf. weitere Behandlungstechniken (vgl. Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 Anhang VII)
4. Beseitigung



## 2. Verpackungen

### 2.1 Europäische Verpackungsrichtlinie

Zur Harmonisierung der unterschiedlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei der Verpackung und Verpackungsabfallbewirtschaftung wurde in der EU die Verpackungsrichtlinie verabschiedet. Mit der Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten werden unterschiedliche Ziele verfolgt. Einerseits wird eine Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt angestrebt und andererseits die Wahrung eines funktionierenden Binnenmarkts verfolgt. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt werden, ohne dass es dabei in der Gemeinschaft zu Handelshemmnissen oder Wettbewerbsverzerrungen und -beschränkungen kommt. In Deutschland wird diese Richtlinie seit 2019 durch das Verpackungsgesetz realisiert, welches 2021 bereits umfassend novelliert wurde.

### 2.2 Verpackungsgesetz (VerpackG)

#### Welche Verpackungen unterliegen dem VerpackG?

Das Gesetz schließt alle Verpackungen ein:

- Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen und Versandverpackungen
- Umverpackungen
- Transportverpackungen

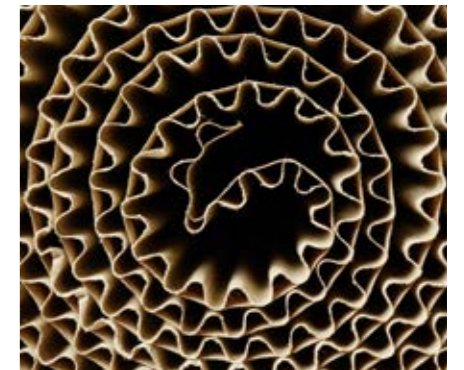
#### Was sind allgemeine Anforderungen an Verpackungen?

- Begrenzung von Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß
- Wiederverwendung oder Verwertung im Einklang mit der Abfallhierarchie
- Beschränkte Freisetzung von schädlichen und gefährlichen Stoffen bzw. Materialien bei der Verwertung und Beseitigung
- Möglichst hohe Wiederverwendbarkeit und hoher Anteil an sekundären Rohstoffen



#### Gibt es Verpackungen, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen?

Ja, bis auf wenige Ausnahmen dürfen keine Verpackungen oder Verpackungsbestandteile in Verkehr gebracht werden, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet. Zudem gilt ein Verbot für leichte Einwegkunststofftragetaschen. Plastiktüten mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern dürfen nicht mehr verkauft oder kostenlos abgegeben werden.



#### Wie kann Verpackungsmaterial gekennzeichnet werden?

Anlage 5 VerpackG gibt Nummern und Abkürzungen für Materialien vor:

1. Kunststoffe
2. Papier und Pappe
3. Metalle
4. Holzmaterialien
5. Textilien
6. Glas
7. Verbundstoffe

#### Wer ist Hersteller im Sinne des VerpackG?

Hersteller ist im Regelfall derjenige Vertreiber, der Waren in einer Verpackung in Deutschland erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Der Kreis der Firmen, die als Erstinverkehrbringer von Verpackungen gelten, umfasst:

- Hersteller, Importeure oder Händler, die ein verpacktes Produkt im Laden oder online als Erster in Deutschland auf den Markt bringen
- Handelsunternehmen, die verpackte Produkte unter ihren eigenen Handelsmarken verkaufen
- Unternehmen, die an sogenannte Endverbrauchsstellen wie zum Beispiel Kantinen, Kioske oder ToGo-Shops liefern oder Zubehörteile verpacken, die an Endkunden verkauft werden
- Letztvertreiber von Serviceverpackungen

#### Wie ist die Registrierungspflicht gemäß § 9 VerpackG zu verstehen?

Grundsätzlich muss sich jeder, der Waren in Verpackungen in Deutschland erstmals in den Verkehr bringt, bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) im Verpackungsregister LUCID registrieren. Diese Pflicht gilt sowohl für Verpackungen mit als auch ohne Systembeteiligungspflicht. Erfolgt keine entsprechende Registrierung, besteht automatisch ein Vertriebsverbot für die Verpackungen inklusive der jeweiligen Waren. Zudem ist mit Bußgeldern zu rechnen.

Um sich im Verpackungsregister LUCID registrieren zu können, werden folgende Informationen benötigt:

- Name, Anschrift, Kontaktdaten des Herstellers
- Angabe einer vertretungsberechtigten natürlichen Person



- Nationale Kennnummer des Herstellers, z.B. Handelsregisternummer, Vereinsregisternummer etc. Falls diese nicht vorhanden sind, Gewerbeanzeige oder ähnliches. In einzelnen Fällen sind auch die Angabe der ausstellenden Behörde oder das Ausstellungsdatum anzugeben.
- Die nationale oder europäische Steuernummer
- Markennamen, unter denen der Hersteller seine Verpackungen in Verkehr bringt
- Angaben darüber, welche „Verpackungsarten“ in Verkehr gebracht werden
- Sonderangaben bei Serviceverpackungen (bereits systembeteiligt erworben oder nicht)
- Erklärung, dass der Hersteller seine Rücknahmepflichten durch Beteiligung an einem oder mehreren Systemen oder durch eine oder mehrere Branchenlösungen erfüllt
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

**Hinweis:** Die Beauftragung eines Bevollmächtigten durch ausländische Verpflichtete ohne Niederlassung in Deutschland ist möglich. Für die Registrierung sowie die Abgabe der Datenmeldungen nach § 9 bzw. § 10 VerpackG dürfen keine Dritten beauftragt werden. Diese sind durch den Erstinverkehrbringer selbst vorzunehmen.

#### Was sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen und wie gestaltet sich die Systembeteiligungspflicht?

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Hersteller müssen sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verpackungen vor dem Inverkehrbringen an einem oder mehreren Systemen beteiligen. Dabei ist die Materialart und Masse der zu beteiligenden Verpackungen sowie die Registrierungsnummer aus LUCID anzugeben. Nach erfolgter Beteiligung sind die Systeme verpflichtet, den Herstellern unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung auszustellen.

**Hinweis:** Eine Zusammenwirkung mehrerer Hersteller aus derselben Branche ist zulässig (Branchenlösung).



#### Was ist ein System und wie kann ich mich daran beteiligen?

Ein System ist eine privatrechtlich organisierte juristische Person oder Personengesellschaft, die als Abfall anfallende restentleerte Verpackungen flächendeckend erfasst und einer Verwertung zuführt. Jede Organisation, die systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt, kann frei entscheiden, mit welchem Systembetreiber sie einen Systembeteiligungsvertrag abschließt. Da dieser Markt in Deutschland wettbewerblich organisiert ist, gibt es mehrere Anbieter.

**Hinweis:** Eine Übersicht der in Deutschland zugelassenen Systembetreiber ist auf der Internetseite der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister zu finden. In der Regel empfiehlt es sich, Angebote von mehreren Systembetreibern einzuholen und diese zu vergleichen.

#### Welche Sonderregelungen gelten für Serviceverpackungen?

Zunächst sind Serviceverpackungen als Verpackungen definiert, die vom Vertreiber am Ort der Abgabe mit der Ware befüllt werden, um die Übergabe an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Darunter fällt auch eine Befüllung, die nicht unmittelbar in der Verkaufsstelle aber in deren räumlicher Nähe, z.B. einem an den Verkaufsraum angrenzenden separaten Abfüllraum, erfolgt. Verpackungen von Produkten, die bereits vorverpackt in die Vertriebsstelle des Letztvertriebers gelangen, sind keine Serviceverpackungen.

#### Beispiele für Serviceverpackungen sind:

- Becher und Tassen für Heißgetränke inkl. Deckel
- Becher für Kaltgetränke
- Automatenbecher
- Becher für Eis, Milchshakes, Spirituosen etc.
- Becher für Speisen (z.B. Suppen, Smoothies, Müsli, Popcorn)
- Salat- und Menüschilder mit und ohne Deckel
- Tablett und Schalen (z.B. für Kuchen, Würstchen, Salate, Pommes frites)
- Menü- und Snackboxen (z.B. Lunchboxen, Nudelboxen, Pizzaschachteln)
- Beutel, Zuschnitte und Einschläge, die an den Frischetheken des Handels, des Lebensmittelhandwerks oder des Feinkosthandels abgegeben werden
- Tragetaschen aller Art
- Einschläge und Beutel, die von Wäschereien und Reinigungen abgegeben werden
- Netze, Blumenpapier, Blumenfolien und Einschläge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- Sonstige (z.B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen)





Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes weitete sich die Registrierungspflicht auf Letztvertreiber von Serviceverpackungen in LUCID aus. Letztvertreiber ist der Händler, welcher die Ware an den Endverbraucher abgibt. Da Serviceverpackungen nur in Ausnahmefällen nicht beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind diese ausnahmslos systembeteiligungspflichtig.

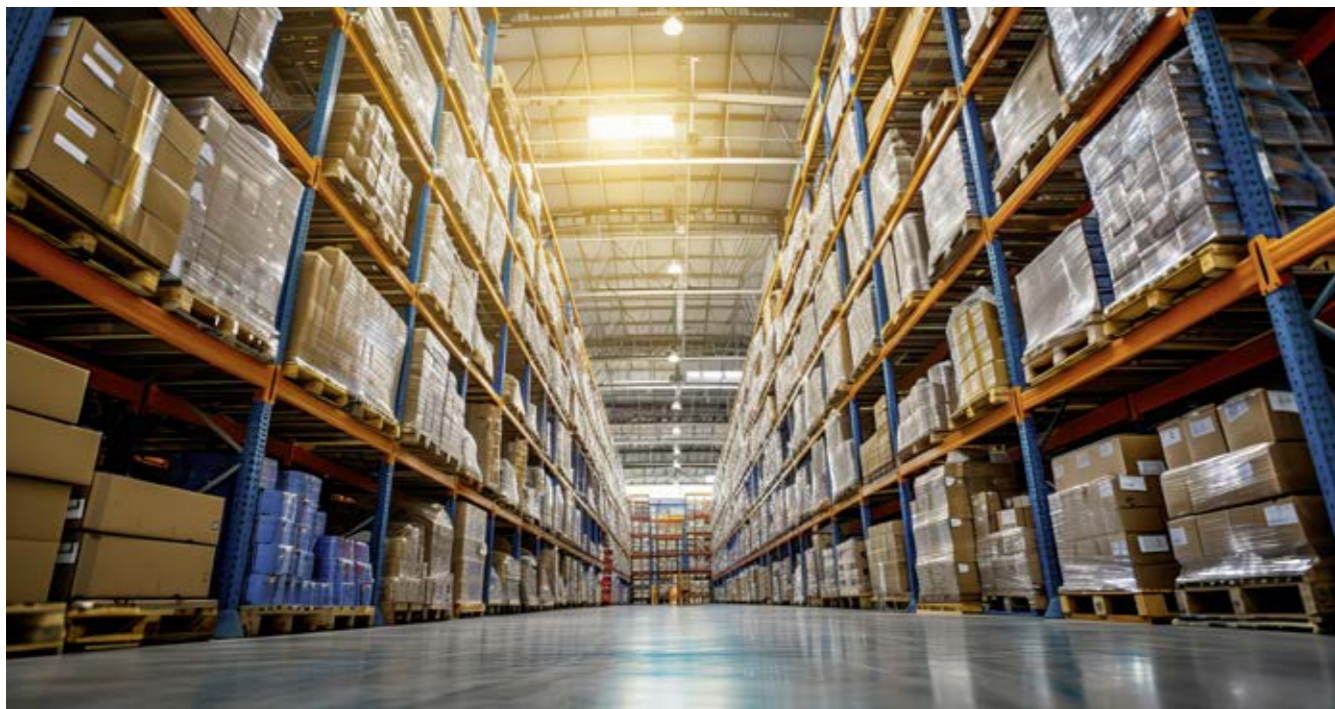
Ob im weiteren Schritt eine Lizenzierung bei einem Systembetreiber notwendig ist, hängt davon ab, ob die unbefüllten Serviceverpackungen vorbeteiligt erworben wurden oder nicht. Kaufen Letztvertreiber keine vorbeteiligten Serviceverpackungen oder bringen weitere Verpackungen - abgesehen von Serviceverpackungen - in Umlauf, müssen diese selbst einen Systembeteiligungsvertrag abschließen. Kaufen Letztvertreiber vorbeteiligte Serviceverpackungen, übernimmt der Lieferant die Beteiligung an einem System.

**Hinweis:** Achten Sie darauf, den vorbeteiligten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen zu lassen.

#### Was muss ich bei sehr großen Verpackungsmengen beachten?

Werden bei den Verpackungen bestimmte Mengenschwellen überschritten, muss jährlich zum 15. Mai eine Vollständigkeitserklärung (VE-Erklärung) abgegeben werden. Die jeweiligen Mengen liegen bei

- 80 Tonnen Glas,
- 50 Tonnen PPK (Papier, Pappe, Karton) und
- 30 Tonnen Leichtstoffverpackungen (Eisenmetalle, Aluminium, Kunststoffe, Getränkekartonverpackungen und sonstige Verbundverpackungen).



#### Gibt es Verpackungen, die von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen sind?

Ja, § 12 VerpackG legt folgende Ausnahmen fest:

1. Verpackungen, die nachweislich nicht an Endverbraucher abgegeben werden
2. Mehrwegverpackungen
3. Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen
4. Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

**Wichtig:** Die Punkte 2 bis 4 unterliegen dennoch einer Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG!



#### Muss ich als Hersteller oder Vertreiber von mir in Verkehr gebrachte Verpackungen wieder zurücknehmen?

Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von

- Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, für die eine Systembeteiligung wegen Systemunverträglichkeit nicht möglich ist,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder
- Mehrwegverpackungen

sind verpflichtet, gebrauchte und restleerte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen und diese einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen. Dabei muss es sich allerdings um Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen handeln.

Die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber beschränkt sich lediglich auf Verpackungen der Waren oder, bei einer Verkaufsfläche von weniger als 200 Quadratmetern, Marken, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Endverbraucher müssen durch geeignete Maßnahmen und in angemessenem Umfang über die Rückgabemöglichkeit und deren Sinn und Zweck informiert werden.

Handelt es sich bei den Endverbrauchern nicht um private Haushalte, können Hersteller und Vertreiber untereinander individuelle Vereinbarungen über den Ort der Übergabe und die Kostenregelung treffen.

**Wichtig:** Hersteller und Vertreiber müssen finanzielle und organisatorische Mittel für die Rücknahme und Verwertung von Verpackungen vorhalten. Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen ist ein Nachweis zu führen und der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**Hinweis:** Einige Anforderungen können durch die Rückgabe an einen Vorvertreiber erfüllt werden.





**Was gilt es bei Getränkeverpackungen zu beachten?**

- Mindestzyklatanteile bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die hauptsächlich aus PET bestehen
  - ab 1. Januar 2025: mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffrecyklaten
  - ab 1. Januar 2030: mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffrecyklaten**Hinweis:** Einwegkunststoffgetränkeflaschen für flüssige Lebensmittel zu besonderen medizinischen Zwecken sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen zwischen 0,1 und 3,0 Liter Füllvolumen
  - Pfanderhebungspflicht in Höhe von mindestens 0,25 Euro je Verpackung
  - Beteiligung der Vertrieber am Deutschen Pfandsystem GmbH (DPG)
  - Kennzeichnung der Verpackung mit DPG-Logo und GTIN-Strichcode**Hinweis:** § 31 Abs. 4 VerpackG definiert entsprechende Ausnahmen.
- Unentgeltliche Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht für Vertrieber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten
 **Hinweis:** Es müssen nur im Sortiment geführte Einweggetränkeverpackungen aus Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff und aus diesen Materialien hergestellte Verbundverpackungen zurückgenommen und erstattet werden. Beträgt die Verkaufsfläche weniger als 200 Quadratmeter sind nur im Sortiment geführte Marken von der Rücknahme- und Pfanderstattungspflicht betroffen.

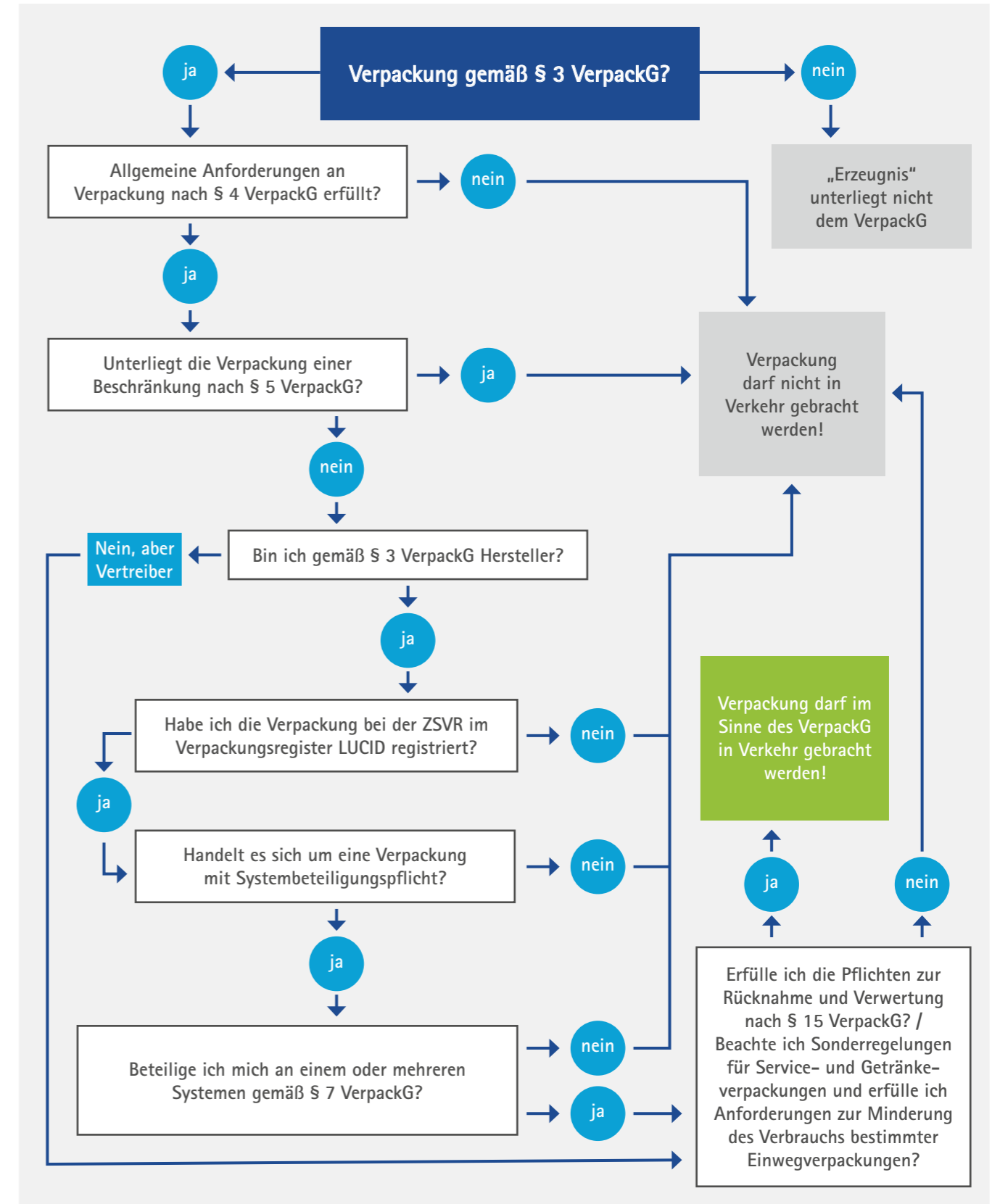


**Wer muss Mehrwegalternativen zur Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen anbieten?**

Letztvertrieber bzw. Befüller von Einwegkunststoffbehältern mit Lebensmitteln oder Einweggetränkebechern müssen verpflichtend Mehrwegalternativen anbieten und die Kunden über diese Möglichkeit ausreichend informieren. In erster Linie sind davon Restaurants, Cafés und Bistros betroffen, die Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anbieten. § 33 VerpackG legt Anforderungen an die Mehrwegverpackungen fest:

- Keine schlechteren Konditionen oder höherer Preis als das gleiche Produkt in Einwegverpackungen
- Rücknahmepflicht des Letztvertriebers
- Befandung der Mehrwegverpackung ist erlaubt und wird empfohlen

**Hinweis:** Diese Regelung gilt nicht für kleine Unternehmen mit einer Verkaufsfläche bis 80 Quadratmetern und maximal fünf Mitarbeitern.



## 3. Einwegkunststoffe

### 3.1 Einwegkunststoff-Richtlinie

Um den negativen Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt – insbesondere die Meeresumwelt und die menschliche Gesundheit – entgegenzuwirken, wurde 2019 in der EU die Einwegkunststoff-Richtlinie verabschiedet. Damit soll in den einzelnen Mitgliedstaaten der Übergang zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Wertstoffen gefördert und ein funktionierender Binnenmarkt ermöglicht werden. Eine Umsetzung in deutsches Recht erfolgte durch die Einwegkunststoff-Verbotsverordnung, die Einwegkunststoff-Kennzeichnungsverordnung und das Einwegkunststoff-Fondsgesetz.

### 3.2 Einwegkunststoff-Verbotsverordnung (EWKVerbotsV)

Mit dem Inkrafttreten der EWKVerbotsV wurde das Inverkehrbringen bestimmter Einwegkunststoffprodukte, für die es bereits umweltfreundlichere Alternativen gibt, verboten. Neben der Herstellung solcher Produkte in der gesamten EU, wurde zudem der Import aus nicht-EU-Staaten untersagt.

#### Von dem Verbot sind folgende Einwegkunststoff-Erzeugnisse betroffen:

- Wattestäbchen
- Einmalbesteck und -teller
- Trinkhalme
- Rührstäbchen
- Luftballonstäbe
- Lebensmittelbehälter und Getränkebecher aus Styropor
- mit herkömmlichem oder biobasiertem und biologisch abbaubarem Kunststoff beschichtete Produkte
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff



### 3.3 Einwegkunststoff-Kennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)

Einwegkunststoffe, die nicht unter die Einwegkunststoff-Verbotsverordnung fallen, müssen entsprechend der EWKKennzV gekennzeichnet werden. Ein Verbot dieser Produkte gemäß EWKVerbotsV kommt derzeit nicht in Betracht, da keine Verfügbarkeit von geeigneten und nachhaltigeren Alternativen gegeben ist.

Gekennzeichnet werden müssen:

- Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren sowie Einweghosen zur Anwendung bei der Menstruation oder Inkontinenz
- Feuchttücher, d.h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
- Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden
- Getränkebecher

Die Kennzeichnung besteht aus einem Piktogramm (Schildkröte + spezielles Piktogramm für Einwegprodukt) sowie dem Informationstext „PRODUKT BESTEHT AUS KUNSTSTOFF“. Die genauen Anforderungen an die Kennzeichnung ergeben sich EU-weit einheitlich aus der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151. Die Piktogramme können auf der Seite der EU-Kommission heruntergeladen werden. Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die Einwegkunststoffprodukte sind und deren Verschlüsse oder Deckel ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen, dürfen seit dem 3. Juli 2024 nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse oder Deckel während der vorgesehenen Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben (Tethered Caps).

Davon ausgenommen sind:

- Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff
- Getränkebehälter, deren Verschlüsse oder Deckel zwar Kunststoffdichtungen enthalten, im Übrigen aber aus Metall bestehen
- Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke bestimmt sind und verwendet werden



### 3.4 Einwegkunststoff-Fondsgesetz (EWKFondsG)

Das EWKFondsG sieht die Einrichtung und den Betrieb eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt (UBA) vor. Dieser Fonds dient der Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie und soll einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung des achtlosen Wegwerfens von Abfällen, dem sogenannten Littering, sowie zu mehr Sauberkeit im öffentlichen Raum führen.

In den Einwegkunststofffonds zahlen jährlich ab 2025 betroffene Hersteller ein, welche bestimmte Einwegkunststoffprodukte erstmals auf dem deutschen Markt bereitstellen oder verkaufen, abhängig von Produktart und Masse. Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre Sammlungs- oder

Reinigungsmaßnahmen und andere erstattungsfähigen Leistungen an das Umweltbundesamt melden. Die eingezahlten Mittel werden dann anteilig an sie ausgeschüttet.

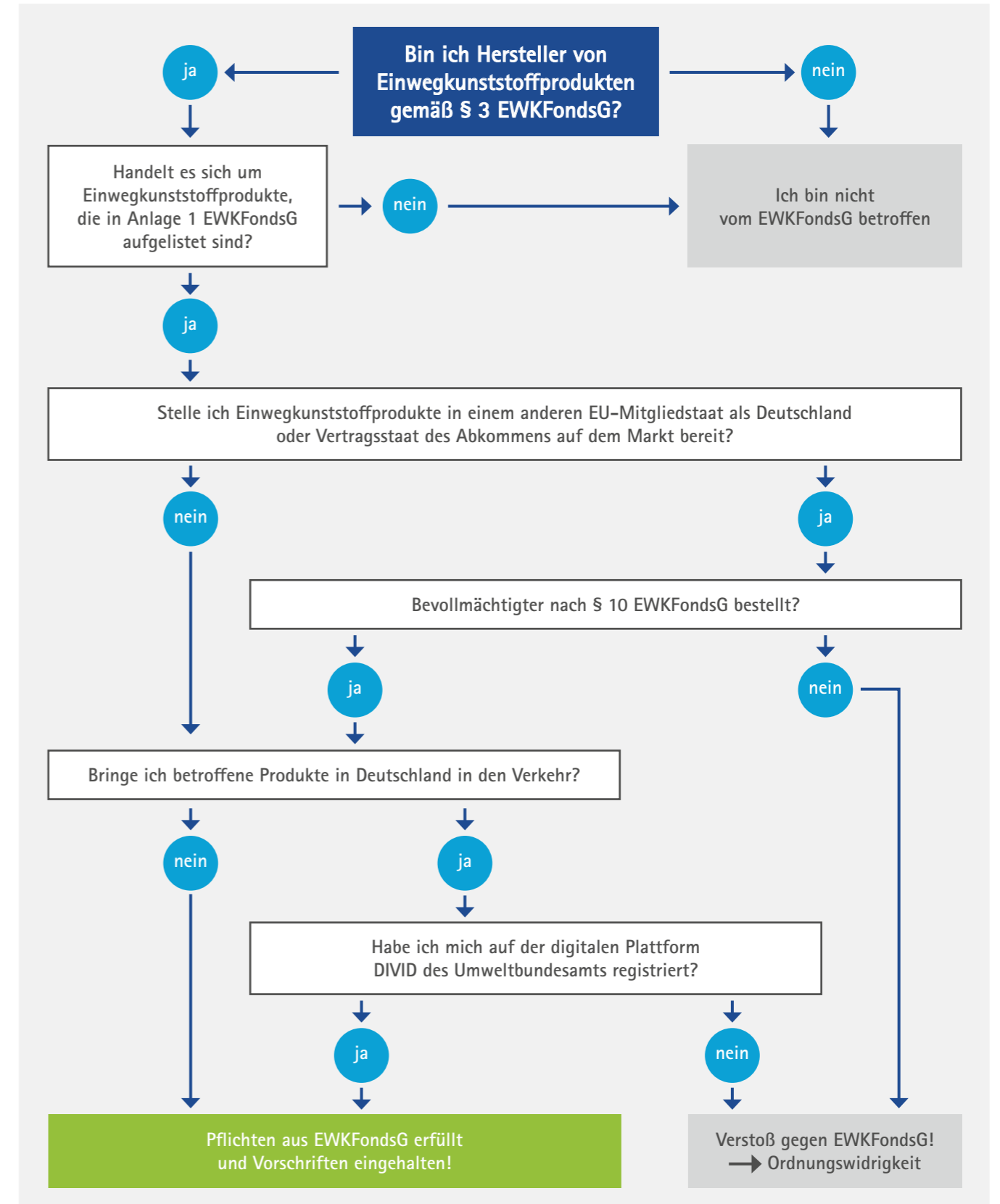


Das EWKFondsG definiert in Anlage 1 die betroffenen Produkte:

1. Lebensmittelbehälter
2. Flexible Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt
3. Getränkebehälter
4. Getränkebecher
5. Leichte Kunststofftragetaschen
6. Feuchttücher
7. Luftballons
8. Filter für Tabakprodukte

Ein wichtiger Sonderfall ist die Ziffer 2 (Flexible Tüten und Folienverpackungen). Hier wird nicht der Hersteller oder Importeur der Verpackung angesprochen, sondern der Lebensmittelanbieter, der die besagte Verpackung mit einem Lebensmittel befüllt und das so verpackte Lebensmittel verkauft.

Eine Registrierung und jährliche Meldung sind seit 2024 Pflicht. Dafür wurde zum 1. April 2024 vom Umweltbundesamt (UBA) die digitale Plattform DIVID freigeschaltet, über die alle Registrierungen, Einzahlungen und Ausschüttungen abgewickelt werden. Inverkehrbringer von Feuerwerkskörpern müssen sich ab 2026 auf der Plattform registrieren, die Sonderabgabe wird ab 2027 fällig.



## 4. Gewerbeabfall



### 4.1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

#### Welchen Anwendungsbereich umfasst die GewAbfV?

Die Verordnung gilt für die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung, von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Der betroffene Personenkreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen

§ 1 Abs. 4 definiert Abfälle, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen:

- Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterliegen
- Abfälle, die dem Batteriegesetz (BattG) unterliegen
- Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen worden sind

#### Wie ist mit gewerblichen Siedlungsabfällen oder Bau- und Abbruchabfällen zu verfahren?

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen oder Bau- und Abbruchabfällen müssen diese Abfälle jeweils getrennt sammeln und befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführen. Die GewAbfV teilt Abfälle in Abfallfraktionen ein:

#### Gewerbliche Siedlungsabfälle

1. Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. Weitere Abfallfraktionen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b GewAbfV

#### Bau- und Abbruchabfälle

1. Glas
2. Kunststoff
3. Metalle, einschließlich Legierungen
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik

**Hinweis:** Fallen beim Rückbau, bei der Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke mineralische Stoffe als Abfälle an, gilt für diese ausschließlich § 24 der



Ersatzbaustoffverordnung. Diese Pflichten entfallen, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

**Wichtig:** Die Erfüllung der Pflichten oder etwaige Abweichungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch vorzulegen!

#### Was ist bei der Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen zu beachten?

Die aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht nicht getrennt gehaltenen Abfälle sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen und dürfen dabei

- keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung enthalten sowie
- Bioabfälle und Glas nur dann enthalten, wenn die Vorbehandlung weder beeinträchtigt noch verhindert wird.

Auch diese Pflicht entfällt, wenn die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ist dies der Fall, sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

#### Bei der Verwertung dürfen die zugeführten Gemische

- keine Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung enthalten sowie
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur dann enthalten, wenn die Verwertung weder beeinträchtigt noch verhindert wird.

**Hinweis:** Eine gemeinsame Erfassung und Entsorgung von Kleinmengen mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus dem Privathaushalt ist möglich.

**Wichtig:** Die Erfüllung der Pflichten oder etwaiges Abweichen sind zu dokumentieren und zusammen mit den jeweiligen Nachweisen auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch vorzulegen.



**Wie verfare ich mit gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden?**

Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle, haben

- diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sowie
- für die Überlassung geeignete Abfallbehälter zu nutzen und nähere Festlegungen des Entsorgungsträgers zu beachten.

**Welche Anforderungen gibt es an die Vorbehandlung und Aufbereitung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen?**

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht nicht getrennt gehalten wurden, sind verpflichtet, diese Abfälle entweder einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zuzuführen. Dabei sind die überwiegenden Bestandteile des jeweiligen Gemisches ausschlaggebend:

- **Vorbehandlungsanlage**
  - Kunststoffe
  - Metalle, einschließlich Legierungen
  - Holz
- **Aufbereitungsanlage**
  - Beton
  - Ziegel
  - Fliesen
  - Keramik

**Wichtig:** In den Gemischen dürfen nur Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis enthalten sein, wenn die Vorbehandlung oder Aufbereitung weder beeinträchtigt noch verhindert wird.

Auch diese Pflicht entfällt, wenn die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ist dies der Fall, sind die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und unverzüglich einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.

**Wichtig:** Die Erfüllung der Pflichten oder etwaige Abweichen sind zu dokumentieren und zusammen mit den jeweiligen Nachweisen auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch vorzulegen.

